

Merkblatt Stornierungen im Zusammenhang mit dem Coronavirus

I. Einleitung

Als Folgeerscheinung des Coronavirus ist unsere Branche stark von Gästen betroffen, die von gemachten Reservationen zurücktreten. Solche Annullationen betreffen Hotels ebenso wie Restaurant- oder andere Gastronomiebetriebe. Seit dem 16. März 2020 hat sich die diesbezügliche Ausgangslage zusätzlich verschärft. Mit dem staatlich angeordneten Lockdown etwa für Restaurants und Bars ist es vorläufig bis am 19. April 2020 unmöglich, Gäste in solchen Lokalen zu empfangen. Dieses Merkblatt soll in diesem Zusammenhang die rechtliche Ausgangslage sowie zielführende Verhaltensempfehlungen aufzeigen.

II. Restaurants und Bars

Als Folge der am 16. März 2020 vom Bundesrat verordneten Massnahmen müssen namentlich Restaurants, Clubs und Bars einstweilen bis am 19. April 2020 schliessen. (Nicht davon betroffen sind aber unter anderem Lieferservices (Delivery), Take-aways und Hotelbetriebe.) Für die ab jetzt geschlossenen Betriebe ist eine Bewirtung von Gästen somit aktuell nicht möglich. Dies betrifft insbesondere bereits gemachte Reservationen.

In rechtlicher Hinsicht wird in diesem Zusammenhang primär auf eine **spezialvertragliche Abrede** abgestellt. Hat man also den Umgang mit einer objektiven Unmöglichkeit bzw. höherer Gewalt im Zusammenhang mit dem Abschluss des Reservationsvertrags geregelt oder generelle Annullationsbedingungen vereinbart, kämen diese Regelungen zur Anwendung. In solche Vertragswerke könnte man auch **Verschiebungsklauseln** einbauen und regeln, dass beispielsweise Anzahlungen an Bankette nicht direkt zurückerstattet werden bzw. gemeinsam ein Verschiebungsdatum innert Jahresfrist zu suchen ist. Ausserdem ist es grundsätzlich möglich, einen vertraglich festzulegenden Unkostenbeitrag pro Gast für solche Fälle der Unmöglichkeit zu vereinbaren, beispielsweise jeweils Fr. 20.–. Damit hätte man zumindest eine gewisse Schadenminderung auf Seiten des Betriebs sichergestellt. Ob man bei Vorhandensein solcher Abreden aus Gründen der Kulanz dennoch auf kostenmässige Belastungen der Gäste verzichten möchte, stünde einem selbstverständlich offen.

Ohne spezialvertragliche Regelung kommen die gesetzlichen Bestimmungen zum Tragen. Hier wäre der mit der Reservation in seinen Grundsätzen abgeschlossene Bewirtungsvertrag aus objektiver Sicht im Zeitpunkt der Betriebsschliessung nicht mehr durchführbar. Die wohl herrschende Meinung spricht sich in solchen Fällen für eine Anwendung von Art. 119 OR aus. Demnach wären gegenseitige Forderungen aus dem Bewirtungsvertrag erloschen und der **Vertrag rückabzuwickeln**. Gemachte Anzahlungen dürften daher grundsätzlich rückerstattungspflichtig sein. Eine kleine Hintertür liess der Gesetzgeber allerdings offen: gemäss Art. 119 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 64 OR liesse sich die Höhe der Rückerstattung dem Gesetzestext zufolge um bereits in gutem Glauben getätigte Auslagen reduzieren. Die entsprechenden Hürden sind jedoch relativ hoch: so muss der gute Glaube im Zeitpunkt der Anschaffung vorliegen, womit primär nur Einkäufe mitumfasst wären, die vor dem Nachmittag des 16. März 2020 und im Hinblick auf eine konkrete Reservation bzw. ein bestimmtes Bankett getätigt wurden. Mit anderen Worten wäre nachzuweisen, etwas für einen bestimmten Anlass angeschafft zu haben, dass man nicht ohnehin gekauft hätte.

Angesichts dieser rechtlichen Unwägbarkeiten kann es **sinnvoll sein, vermittelnde Zwischenlösungen zu finden**. Beispielsweise könnte man **anstelle einer direkten Rückerstattung von Anzahlungen den Betrag vorläufig zurückstellen und an einen Besuch bzw. eine Reservation**

für einen Besuch des Restaurants während der nächsten sechs Monate vollumfänglich anrechnen lassen. Mit einem solchen Angebot wäre an die Gäste zu treten. Sprechen sich diese sodann nicht explizit dagegen aus, wäre das Ganze als (stillschweigende) Vertragsänderung anzusehen. Bei solchen **Vertragsänderungen** kann das Angebot einzelfallbezogen weitere Inhalte enthalten, etwa eine Rückerstattung eines Teilbetrags oder – anstelle der Rückerstattung – eine sonstige kleine Aufmerksamkeit wie nach Hause geliefertes Essen.

Zusammenfassend ist die Wichtigkeit spezieller Vertragsabreden zu betonen. Haben die Parteien nichts besonders ausgehandelt, dürfte Art. 119 OR im oben beschriebenen Sinn angewandt werden. Der derart zu erstattende Betrag wäre Ihrer **Betriebsausfallversicherung** zu melden; allenfalls ist der Schaden hierrüber gedeckt. (In Bezug auf die Coronavirus-Situation ist festzustellen, dass einzelne Betriebsausfallversicherungen den Schaden bezahlen; andere weigern sich in äusserst fragwürdiger Weise und drücken sich mit der Behauptung, dass es keine Epidemie sondern eine Pandemie sei.) Alternative Rückerstattungsarten können aber ebenso den Gästen angeboten werden wie Verschiebungsvorschläge. Wird ein solches Angebot nicht abgelehnt, ändert sich der Bewirtungsvertrag entsprechend.

III. Hotels

Anders sieht die Ausgangslage für Hotels aus. Diese dürfen aktuell (Stand nach der Verordnung des Bundesrates vom 16. März 2020) – wenn auch mit immensen Einschränkungen – grundsätzlich offen bleiben. Dass Gäste momentan entweder nicht anreisen können oder aus Angst vor Ansteckung generell nicht reisen wollen, führt aber auch hier zu rechtlichen Ungewissheiten, auf welche nachfolgend eingegangen wird.

Sollte ein **Gast von sich aus gebuchte Hotelübernachtungen annullieren**, weil er beispielsweise momentan Angst vor Reisen hat, haftet er in der Regel vollumfänglich für den entstandenen Schaden. Dies vor dem Hintergrund, dass der Hotelbetreibende seine vertragliche Verpflichtungen, den Gast aufzunehmen, zu bewirten und beherbergen, grundsätzlich wahrnehmen kann. Idealerweise verfügt der Gast allerdings für solche Fälle über eine **Reiseversicherung**. Abweichungen können sich aber wegen besonders vereinbarten **Annulationsbestimmungen** ergeben. Diese gehen vor.

Es steht dem Hotelbetrieb natürlich offen, dem Gast aus Gründen der Kulanz andere Lösungen vorzuschlagen. Aus wirtschaftlichen Gründen ist in dieser Hinsicht aber davon abzuraten, von sich aus den gesamten Betrag zurückzuerstatten. Vielmehr erscheinen vermittelnde Lösungen zielführend: So könnte man etwa vorschlagen, eine anfallende **Stornogebühr an eine Neubuchung in-nerhalb Jahresfrist vollumfänglich oder teilweise anzurechnen**.

Anders ist der Fall gelagert, wenn ein Gast aufgrund eines **Einreiseverbots** nicht mehr in die Schweiz einreisen kann und man für diesen Fall keine spezielle Abrede getroffen hat. Diesfalls dürfte es ihm unmöglich sein, die vereinbarten Dienstleistungen in Anspruch zu nehmen. Die Vertragserfüllung würde nach den Regeln von Art. 119 OR objektiv unmöglich, weshalb die gegenseitigen Forderungen als erloschen gelten würden und der Vertrag rückabgewickelt werden müsste. **Dem Gast könnte aber ein Angebot zur Vertragsänderung gemacht werden (Verschiebung; Anrechnung an Neubuchung).** Ergibt sich keine solche Lösung, könnte man eine allenfalls geschuldete Rückerstattung um gutgläubige Anschaffungen im Hinblick auf eine konkrete Buchung reduzieren.

Weitere Informationen

Weitere Informationen, Hilfsmittel und Merkblätter des Rechtsdienstes sind auf der Website von GastroSuisse www.gastrosuisse.ch/angebot/recht-gesetz/gastrosuisse-merkblaetter/ aufgeschaltet.

Telefonische Auskünfte zu rechtlichen Fragen rund um das Gastgewerbe erhalten **Mitglieder von GastroSuisse** in der unentgeltlichen Rechtsberatung, jeweils von Montag bis Donnerstag von 09.30 Uhr bis 11.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr unter:

Telefon 0848 377 111, Fax 0848 377 112 oder E-Mail info@gastrosuisse.ch

Dieses Merkblatt wurde mit aller Sorgfalt erstellt. Dennoch sind die Aussagen generell und ersetzen nie eine Beratung im Einzelfall.

© Rechtsdienst GastroSuisse, 18. März 2020